

**Verordnung
über die Abwehr von Gefahren
für die öffentliche Sicherheit und Ordnung
in der Gemeinde Bad Laer
(Gefahrenabwehrverordnung – GefAbwVO)**

Vom 18.07.2019 bei Zeichnung

Aufgrund der §§ 1 und 55, Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), hat der Rat der Gemeinde Bad Laer in seiner Sitzung am XX.XX.2019 folgende Verordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

Erster Teil - Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Zweiter Teil - Öffentliche Flächen, Grundstücke und Hausnummerierung

- § 3 Schutz von Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Gefahren von Grundstücken
- § 5 Hausnummerierung

Dritter Teil - Tiere und Abfallentsorgung

- § 6 Halten und Führen von Tieren, insbesondere Hunden
- § 7 Füttern von Tauben und Enten
- § 8 Zur Abholung bereitgestellte Abfälle
- § 9 Abfallbehälter vor Gaststätten
- § 10 Benutzung von Wertstoffcontainern

Vierter Teil - Besondere Vorschriften

- § 11 Offene Feuer im Freien
- § 12 Belästigung der Allgemeinheit
- § 13 Öffentliches Baden

Fünfter Teil - Schlussvorschriften

- § 14 Ausnahmen
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Anlagen

- Anlage 1 (zu § 6 Abs. 4 Nr. 1)
- Anlage 2 (zu § 6 Abs. 4 Nr. 1)
- Anlage 3 (zu § 11 Abs. 7)

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt im Gebiet der Gemeinde Bad Laer.
- (2) Spezielle Bestimmungen in anderen Rechtsvorschriften der Gemeinde Bad Laer haben Vorrang vor den Bestimmungen dieser Verordnung. Soweit andere Vorschriften keine oder keine abschließenden Regelungen enthalten, findet diese Verordnung ergänzend Anwendung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung alle öffentlich zugänglichen Straßen, Wege und Plätze. Zu den Verkehrsflächen gehören:
 1. Fahrbahnen, Haltestellenbuchten, Gleisanlagen, Parkstreifen und -plätze, Reit-, Rad- und Gehwege sowie einschließlich der darauf befindlichen Treppen und Rampen vor den Straßenfronten von Häusern, soweit diese nicht eingefriedet sind;
 2. Brücken, Tunnel, Treppen, Durchlässe, Unterführungen, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Grünflächen und -streifen, Beete, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Verkehrsinseln;
 3. der Luftraum über den Verkehrsflächen.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung die der Allgemeinheit zugänglichen und der Öffentlichkeit dienenden
 1. Waldflächen und Gärten sowie Grünflächen, Grünstreifen und Beete, die nicht Bestandteil von Verkehrsflächen sind,
 2. Park- und Grünanlagen (gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen, einschließlich der Straßen, Wege und Plätze innerhalb dieser Anlagen), Grill- und Gedenkplätze sowie
 3. der Luftraum über den Anlagen.
- (3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ferner die im Eigentum der Gemeinde oder ihrer Eigengesellschaften und Eigenbetriebe befindlichen, der Allgemeinheit

zugänglichen und der Öffentlichkeit dienenden öffentliche Schulhöfe, Sport- und Spielplätze sowie Kur- und Erholungsanlagen.

- (4) Zubehör von Verkehrsflächen und Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere:
1. die amtlichen Verkehrszeichen und –einrichtungen sowie Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen;
 2. Zeichen, Einrichtungen sowie technische und bauliche Anlagen aller Art, die der öffentlichen Straßenbeleuchtung, dem öffentlichen Personennahverkehrs, der Brandbekämpfung, der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, der Energieversorgung, der Telekommunikation oder dem Postwesen dienen;
 3. die der Öffentlichkeit dienenden sonstigen Zeichen, Einrichtungen sowie baulichen und technischen Anlagen; dies sind insbesondere gemeindliche Einfriedungen, Bänke, Tische, Abfallbehälter, Schaukästen, sonstige Hinweisschilder, Denkmäler, Kunstgegenstände, Skulpturen, Toilettenanlagen sowie Brunnenanlagen (Brunnen und Wasserbecken einschließlich der Wasserflächen);
 4. der Pflanzenbewuchs (Bäume, Sträucher, Büsche, Hecken, Blumen oder sonstige Pflanzen) einschließlich des Wurzelbereichs.
- (5) Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind Kraftfahrzeuge und Fahrzeuganhänger aller Art, Fahrzeuge und Maschinen der Land- und Forstwirtschaft, Fahrräder und Fuhrwerke. Keine Fahrzeuge sind Kinderfahrräder mit Radgrößen bis einschließlich 20 Zoll und elektrische Krankenfahrstühle.

Zweiter Teil

Öffentliche Flächen, Grundstücke und Hausnummerierung

§ 3

Schutz von Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen
1. Abfälle und andere Gegenstände außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze oder Behältern zu lagern oder zu entsorgen,
 2. Hausmüll, gewerbliche Abfälle und Sperrmüll in öffentlichen Abfallbehältern zu entsorgen; erlaubt ist nur die Entsorgung von Restmüll, Altpapier, Verpackungen und Bioabfällen in öffentlichen Abfallbehältern, die üblicherweise im Rahmen des Gemeingebrauchs auf Verkehrsflächen und in Anlagen in geringen Mengen anfallen;
 3. zur Abfuhr bereitgestellte Abfälle und Gegenstände auszuschütten oder zu zerstreuen,

4. öffentliche Abfallbehälter aus der Halterung zu lösen, umzukippen oder auszuschütten,
 5. Werbematerial, Zeitungen und Zeitschriften abzulegen; in Hauseingängen dürfen sie nur abgelegt werden, wenn durch geeignete Vorkehrungen eine Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ausgeschlossen ist;
 6. zu lagern, zu übernachten oder nicht nur kurzzeitig auf Bänken zu liegen sowie
 7. auf Flächen außerhalb der dafür vorgesehenen Straßen, Wege und Plätze, die zudem nicht dem öffentlichen Verkehrsraum zuzurechnen sind und auf denen somit die Regelungen der Straßenverkehrsordnung nicht gelten, mit Fahrzeugen zu fahren, zu halten oder diese dort abzustellen.
 8. Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind alle Kraftfahrzeuge, Fahrzeuge und Maschinen der Forst- und Landwirtschaft, Pferdefuhrwerke, Fahrräder, E-Bikes, E-Scooter, Schubkarren und Handwagen.
- (2) Weiterhin ist es untersagt, unberechtigt das Zubehör von Verkehrsflächen und Anlagen
1. über das im Rahmen des Gemeingebrauchs übliche Ausmaß hinaus zu verunreinigen oder zu verschmutzen,
 2. zu beschreiben, zu bemalen, zu besprühen, zu bekleben oder anderweitig zu beschädigen,
 3. zu überwinden, soweit es der Absperrung, Einfriedung oder sonstigen Abgrenzung dient, oder zu erklettern,
 4. umzukippen, zu versetzen, zu entfernen oder in sonstiger Weise zu verändern,
 5. zuzustellen, zu verdecken, zu verstopfen oder zu öffnen; dies gilt insbesondere für Einläufe, Abflüsse, Abdeckungen und andere Verschlüsse von Zubehör; sowie
 6. anderweitig in ihrer Sichtbarkeit oder Funktionsfähigkeit zu beeinträchtigen.
 7. Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder die Ruhe auf andere Art und Weise zu stören.
 8. Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in der Zeit von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr zu gebrauchen.
- (3) Die Verbote nach Absatz 1 Nr. 4 und 8 gelten nicht für Personen und Fahrzeuge, die zur Unterhaltung oder Reparatur vor Ort im Dienste oder im Auftrag der Gemeinde Bad Laer eingesetzt werden.

§ 4 Gefahren von Grundstücken

- (1) Alle Grundstückseigentümer und ihnen dinglich gleichgestellten Personen (Erbbau- und Nießbrauchberechtigte sowie Personen mit Dauerwohnrecht) haben dafür zu sorgen, dass Menschen, Tiere und Sachen sowie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf angrenzenden Verkehrsflächen und in Anlagen nicht gefährdet werden. Sie haben die hierfür erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Mehrere Eigentümer sind gemeinschaftlich verantwortlich.
Dinglich gleichgestellte Personen sind gegenüber den Grundstückseigentümern vorrangig verantwortlich.
- (2) Von Grundstücken ausgehende Gefährdungen sind insbesondere:
1. Bäume, Sträucher, Büsche, Hecken und sonstige Pflanzen, die über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m sowie über Verkehrsflächen für Fahrzeuge bis zu einer Höhe von 4,50 m in den Verkehrsraum hineinragen;
 2. Bäume, Sträucher, Büsche, Hecken und sonstige Pflanzen, die das Zubehör von Verkehrsflächen und Anlagen in seiner Funktion beeinträchtigen;
 3. tote und brüchige Äste von Bäumen, die über dem Verkehrsraum hängen;
 4. Eiszapfen und Schneeüberhänge an Gebäuden oder baulichen Anlagen, die untermittelbar an Verkehrsflächen oder Anlagen grenzen oder sich über diesen befinden;
 5. nicht nur geringfügige Rauch- und Staubentwicklungen, die sich auf Verkehrsflächen oder in Anlagen ausbreiten;
 6. frisch gestrichene Gegenstände, Gebäude und bauliche Anlagen, die unmittelbar an Verkehrsflächen oder Anlagen grenzen und weder durch eine entsprechende Beschilderung mit Warnhinweisen kenntlich gemacht noch durch eine Absperrung gesichert sind;
 7. Stacheldraht, Nägel und andere spitze oder scharfe Gegenstände auf und an den nach außen gerichteten Seiten von Einfriedungen, die unmittelbar an Verkehrsflächen oder Anlagen grenzen und niedriger als 2,50 m über dem Erdboden angebracht sind; dies gilt nicht für Einfriedungen im Wald und in der übrigen freien Landschaft.

§ 5 Hausnummerierung

- (1) Alle Eigentümer und Erbbauberechtigte eines bebauten Grundstückes sind gemäß §§ 126 Abs. 3, 200 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) verpflichtet, die ihnen durch die Gemeinde Bad Laer zugeteilte Hausnummer auf dem Grundstück anzubringen.

- (2) Die Gemeinde teilt die zugeteilten Hausnummern schriftlich mit. Die Hausnummern sind innerhalb eines Monats nach Mitteilung anzubringen.
- (3) Die Hausnummern sind an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) deutlich sichtbar (jedoch nicht innerhalb einer eventuell vorhandenen Türnische) in der Höhe von 2 m bis 2,50 m anzubringen.
- (4) Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Straßenseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze und ist das Grundstück durch eine Einfriedigung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer außer an den Gebäuden auch an Pfosten eines Hauses oder einer Mauer des Vorgartens anzubringen. Bei Gebäuden, die abseits ihrer Erschließungsstraße liegen, ist eine deutlich sichtbare Hausnummernkennzeichnung an der Einmündung der Hauszufahrt in die Erschließungsstraße aufzustellen.
- (5) Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind Arabische Ziffern, entweder freistehend, auf beschrifteten Schildern oder auf Hausnummerleuchten, zu verwenden. Schilder und Leuchten müssen mindestens 10 x 10 cm groß, Ziffern mindestens 7 cm hoch sein.
- (6) Die nach Absatz 1 Verpflichteten haben dafür zu sorgen, dass die Hausnummern stets sichtbar und in ordnungsgemäßem Zustand sind. Die Hausnummer müssen von der Straße aus erkennbar sein und dürfen nicht durch Gebäude, Gebäudeteile, Pflanzenbewuchs oder sonstige Gegenstände verdeckt werden. Schadhafte Hausnummern müssen ersetzt werden.
- (7) Bei der Änderung von Hausnummern gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend. Ferner sind für einen Zeitraum von einem Jahr zusätzlich die alten Hausnummern an den Gebäuden zu belassen und als ungültig zu kennzeichnen, sodass sie weiterhin lesbar sind.
- (8) Die Kosten für die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der Hausnummern sind von den nach Absatz 1 Verpflichteten zu tragen. Dies gilt auch bei der Änderung von Hausnummern.

Dritter Teil Tiere und Abfallentsorgung

§ 6 Halten und Führen von Tieren, insbesondere Hunden

- (1) Tiere sind so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahren oder unzumutbare Belästigungen ausgehen.

- (2) Personen, die Hunde halten oder führen, haben insbesondere dafür zu sorgen, dass
1. Hunde weder Menschen noch Tiere anspringen oder anfallen, bzw. Tiere hetzen oder reißen,
 2. Hunde außerhalb ausbruchsicherer Grundstücke nicht ohne Aufsicht oder ohne ausreichende Einwirkungsmöglichkeit herumlaufen,
 3. Dritte durch von Hunden ausgehenden Lärm (z.B. Bellen oder Heulen) nicht über das nach den Umständen vermeidbare Ausmaß hinaus belästigt werden; dies gilt insbesondere in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr (allgemeine Nachtruhe) sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig; sowie
 4. Hunde die Pflanzbeete und Brunnenanlagen auf Verkehrsflächen und in Anlagen nicht betreten.
- (3) Weiterhin haben Personen, die Tiere halten oder führen, Verunreinigungen durch Tierkot auf Verkehrsflächen und in Anlagen unverzüglich zu beseitigen. Die Reinigungspflicht ist gegenüber der Straßenreinigungspflicht der Anlieger vorrangig.
- (4) Hunde, die nicht ohnehin bereits aufgrund anderer Vorschriften einem Leinenzwang unterliegen, sind in den nachfolgend genannten Bereichen an einer biss- und reißfesten Leine zu führen. Der Leinenzwang gilt:
1. auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb und einschließlich der durch die in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung genannten und eingezeichneten Straßen und Bahnanlagen, soweit das Mitführen von Hunden zulässig ist;
 2. bei Umzügen, Volksfesten, Märkten und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen;
 3. auf Verkehrsflächen oder in Anlagen, die unmittelbar an für jedermann zugängliche Spielplätze, Sportanlagen, Schulhöfe und Gelände von Kindergärten angrenzen.
- (5) Die Bestimmungen nach Absatz 4 gelten nicht für bestimmungsgemäß eingesetzte Assistenzhunde (z.B. Blindenführhunde) und Rettungshunde (z.B. von Zivilschutz, Katastrophenschutz oder Rettungsdienst), für Jagdhunde während der berechtigten Jagdausübung sowie für dienstlich geführte Hunde öffentlicher Stellen (z.B. Polizei oder Zoll).
- (6) Andere Vorschriften zum Halten und Führen von Tieren und Hunden, insbesondere nach dem Niedersächsischen Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) sowie nach § 33 Absatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG), bleiben unberührt.

§ 7

Füttern von Tauben und Enten

- (1) Das Füttern freilebender Tauben und Enten sowie das Auslegen von für freilebende Tauben und Enten bestimmtes oder geeignetes Futter sind verboten.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Personen während der berechtigten Jagdausübung.

§ 8

Zur Abholung bereitgestellte Abfälle

- (1) Sofern Abfallbehälter, Sperrmüll oder sonstige Abfälle, die zur Abholung durch Abfallentsorgungsbetriebe bestimmt sind, nicht auf privateigenem Grund bereitgestellt werden können, sind sie frühestens ab 6:00 Uhr am Tag vor dem von den Abfallentsorgungsbetrieben mitgeteilten Abholterminen auf Verkehrsflächen bereitzustellen.
- (2) Abfallbehälter, Sperrmüll und sonstige Abfälle sind so bereitzustellen, dass der Verkehr nicht wesentlich oder über das nach den Umständen vermeidbare Ausmaß hinaus erschwert oder gefährdet wird.
- (3) Nach dem Abholungstermin sind die Abfallbehälter sowie die verbliebenden Sperrmüll- und Abfallreste von dem Verantwortlichen (Auftraggeber der Abholung) innerhalb eines Tages von den öffentlichen Verkehrsflächen zu entfernen. Diese Pflicht geht der Straßenreinigungspflicht der Anlieger vor.

§ 9

Abfallbehälter vor Gaststätten

- (1) Vor Gaststätten im Reisegewerbe und im stehenden Gewerbe, in denen durch ein Fenster oder von einer Theke aus Getränke oder Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle an Kunden auf Verkehrsflächen und in Anlagen angeboten werden, haben die Betreiber in unmittelbarer Nähe Abfallbehälter aufzustellen.
- (2) Anzahl und Größe der Abfallbehälter richten sich nach dem Umfang des voraussichtlich anfallenden Abfalls. Die Abfallbehälter sind bei Bedarf, spätestens täglich nach Verkaufsschluss zu leeren.

§ 10

Benutzung von Wertstoffcontainern

Die Benutzung von Wertstoffcontainern für Altglas ist in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig untersagt.

Vierter Teil Besondere Vorschriften

§ 11 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Abbrennen von offenen Feuern im Freien ist grundsätzlich verboten.
- (2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht auf privaten Grundstücken, sofern nicht weitere Umstände sowie Schutzmaßnahmen zur Wald- und Feldbrandverhinderung dies erfordern. Entsprechende anlassbezogene und vorbeugenden Verordnungen ist Folge zu leisten.
 1. für das Grillen mit Glut in hierfür vorgesehenen Einrichtungen (Grillplätze) und das Grillen in hierfür vorgesehenen Grillgeräten sowie
 2. für das Abbrennen von trockenem, unbehandeltem Holz (keine Gartenabfälle) in handelsüblichen Feuerschalen oder -körben mit einem Durchmesser bis zu 100 cm sowie in handelsüblichen Feuersäulen mit einem Durchmesser bis zu 30 cm.
- (3) Für Osterfeuer bedarf es einer vorherigen Erlaubnis. Die Erlaubnis ist spätestens vier Wochen vor dem Abbrenntermin schriftlich zu beantragen.
- (4) Osterfeuer im Sinne dieser Verordnung sind offene Feuer im Freien zum Zwecke der Brauchtumpflege am Karsamstag und Ostersonntag in der Zeit von 8:00 bis 24:00 Uhr.
- (5) Aus besonderem Anlass können im Einzelfall weitere Ausnahmen für offene Feuer zugelassen werden. Die Erlaubnis ist spätestens vier Wochen vor dem Abbrenntermin schriftlich zu beantragen.
- (6) Beim Anlegen und Abbrennen von offenen Feuern nach den Absätze 3, 4 und 6 sind die in der Anlage 3 zu dieser Verordnung genannten Sicherheitsbestimmungen zu beachten und einzuhalten.
- (7) Anzeigen nach Absatz 3 sowie Anträge nach den Absätze 4 und 6 haben folgende Angaben zu enthalten: Die verantwortliche Person (Name, Vorname und Anschrift), der Abbrennort (Adresse oder Flurstückbezeichnung), der Zeitraum des Abbrennens (Tag und Uhrzeit) sowie die Größe des Feuers (Grundfläche und Höhe).
- (8) Offene Feuer nach den Absätze 2 und 3 können im Allgemeinen oder im Einzelfall untersagt werden, soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.
- (9) Auch wenn offene Feuer im Freien nach den Bestimmungen dieser Verordnung nicht verboten, zugelassen oder erlaubt sind, so ersetzt dies nicht die Zustimmung

mung der Verfügungsberechtigten der Grundstücke, auf denen die Feuer abgebrannt werden sollen.

- (10) Andere Vorschriften über das Anlegen oder Abbrennen von offenen Feuern im Freien, insbesondere nach der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen und Treibsel außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (Pflanzenabfallverordnung – PflAbfVO) oder dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG), bleiben unberührt.

§ 12 Belästigung der Allgemeinheit

Auf Verkehrsflächen und in Anlagen ist verboten

1. das Verrichten der Notdurft außerhalb von Toilettenanlagen sowie
2. das Betteln
 - a) im Zusammenhang mit Beeinträchtigungen für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs,
 - b) im Zusammenhang mit aufdringlichem oder aggressivem Verhalten gegenüber Dritten, insbesondere durch Anfassen, Festhalten oder sonstiges Berühren, Versperren des Weges sowie bedrängendes oder hartnäckiges Ansprechen,
 - c) in Begleitung von aufdringlichen oder aggressiven Tieren,
 - d) unter Vortäuschung einer schweren Krankheit oder einer Behinderung oder
 - e) von Kindern, in Begleitung von Kindern oder unter Zuhilfenahme von Kindern; Kinder im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind.

§ 13 Öffentliches Baden

Das Baden in öffentlichen Gewässern außerhalb der Frei- und Hallenbäder ist untersagt.

Fünfter Teil Schlussvorschriften

§ 14 Ausnahmen

- (1) Sofern Ausnahmen in den vorstehenden Bestimmungen nicht ausdrücklich geregelt sind, kann die Gemeinde Bad Laer darüber hinaus von den Vorschriften dieser Verordnung im begründeten Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit öffentliche Interessen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, nicht entgegenstehen.
- (2) Ausnahmegenehmigungen nach Absatz 1 sowie Erlaubnisse nach § 11 Abs. 4 und 6 sind schriftlich zu erteilen und können mit Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingungen, Widerrufsvorbehalte, Auflagen und Auflagenvorbehalte) versehen werden. Sie sind jederzeit den zur Kontrolle berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen und ersetzen nicht nach anderen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse, Zustimmungen oder Genehmigungen von hierzu Berechtigten.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 und 2 auf Verkehrsflächen und in Anlagen eine verbotene Handlung vornimmt,
 2. entgegen § 4 Abs. 1 bei einer von einem Grundstück ausgehenden Gefährdung nach § 4 Abs. 2 nicht die erforderlichen Maßnahmen trifft,
 3. entgegen § 5 Abs. 1 bis 4 eine zugewiesene Hausnummer nicht, nicht rechtzeitig, nicht deutlich sichtbar oder nicht an der richtigen Stelle anbringt,
 4. entgegen § 5 Abs. 5 eine Hausnummer anbringt, die sich nicht vom Hintergrund abhebt oder die nicht der vorgeschriebenen Art, Form und Größe entspricht,
 5. entgegen § 5 Abs. 6 nicht dafür sorgt, dass eine Hausnummer stets sichtbar und in ordnungsgemäßen Zustand ist,
 6. entgegen § 5 Abs. 7 eine alte Hausnummer nicht an einem Gebäude belässt oder nicht als ungültig kennzeichnet,
 7. entgegen § 6 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass
 - a) ein Hund keine Personen oder Tiere anspringt oder anfällt bzw. keine Tiere hetzt oder reißt,

- b) ein Hund nicht ohne Aufsicht oder ohne ausreichende Einwirkungsmöglichkeit umherläuft,
 - c) ein Dritter durch von einem Hund ausgehenden Lärm nicht belästigt wird oder
 - d) ein Hund nicht ein Pflanzbeet oder eine Brunnenanlage betritt,
8. entgegen § 6 Abs. 3 eine Verunreinigung durch Tierkot nicht beseitigt,
 9. entgegen § 6 Abs. 4 einen Hund in einem Bereich mit Leinenzwang nicht an einer biss- und reißfesten Leine führt,
 10. entgegen § 7 Abs. 1 eine freilebende Taube und Ente füttert oder für diese Futter auslegt,
 11. entgegen § 8 Abs. 1 Abfallbehälter, Sperrmüll oder sonstige Abfälle zu früh auf Verkehrsflächen stellt,
 12. entgegen § 8 Abs. 2 Abfallbehälter, Sperrmüll oder sonstige Abfälle so bereitstellt, dass der Verkehr erschwert oder gefährdet wird,
 13. entgegen § 8 Abs. 3 Abfallbehälter sowie verbliebende Sperrmüll- und Abfallreste nicht oder nicht rechtzeitig von Verkehrsflächen entfernt.
 14. entgegen § 9 Abs. 1 Abfallbehälter nicht vor Gaststätten aufstellt,
 15. entgegen § 9 Abs. 2 Abfallbehälter nicht in erforderlicher Anzahl oder Größe aufstellt oder diese nicht oder nicht rechtzeitig entleert,
 16. entgegen § 10 Wertstoffcontainer benutzt,
 17. entgegen § 11 Abs. 1 ein offenes Feuer im Freien anlegt oder abbrennt, soweit es nicht nach den Bestimmungen dieser Verordnung oder anderen Vorschriften zulässig oder erlaubt ist,
 18. entgegen § 11 Abs. 3 und Abs. 8 ein Osterfeuer nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig anzeigt,
 19. entgegen § 11 Abs. 4 ein Osterfeuer ohne Erlaubnis abbrennt,
 20. entgegen § 11 Abs. 7 die Sicherheitsbestimmungen zum Anlegen und Abbrennen von offenen Feuern nicht beachtet oder einhält,
 21. entgegen § 12 Abs. 1 die Notdurft außerhalb von Toilettenanlagen verrichtet oder
 22. entgegen § 12 Abs. 2 auf Verkehrsflächen und in Anlagen bettelt

- a) im Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs,
 - b) im Zusammenhang mit aufdringlichem oder aggressivem Verhalten gegenüber einem Dritten,
 - c) in Begleitung von einem aufdringlichem oder aggressivem Tier,
 - d) unter Vortäuschung einer schweren Krankheit oder einer Behinderung oder
 - e) in Begleitung eines Kindes oder unter Zuhilfenahme eines Kindes.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 NPOG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage aus einer Erlaubnisse nach § 12 Abs. 4 oder 6 oder aus einer Ausnahmegenehmigung nach § 13 Abs. 1 zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt gem. § 61 NPOG 10 Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

Bad Laer, den **18.07.2019 bei Zeichnung**

Gemeinde Bad Laer

**Avermann
Bürgermeister**

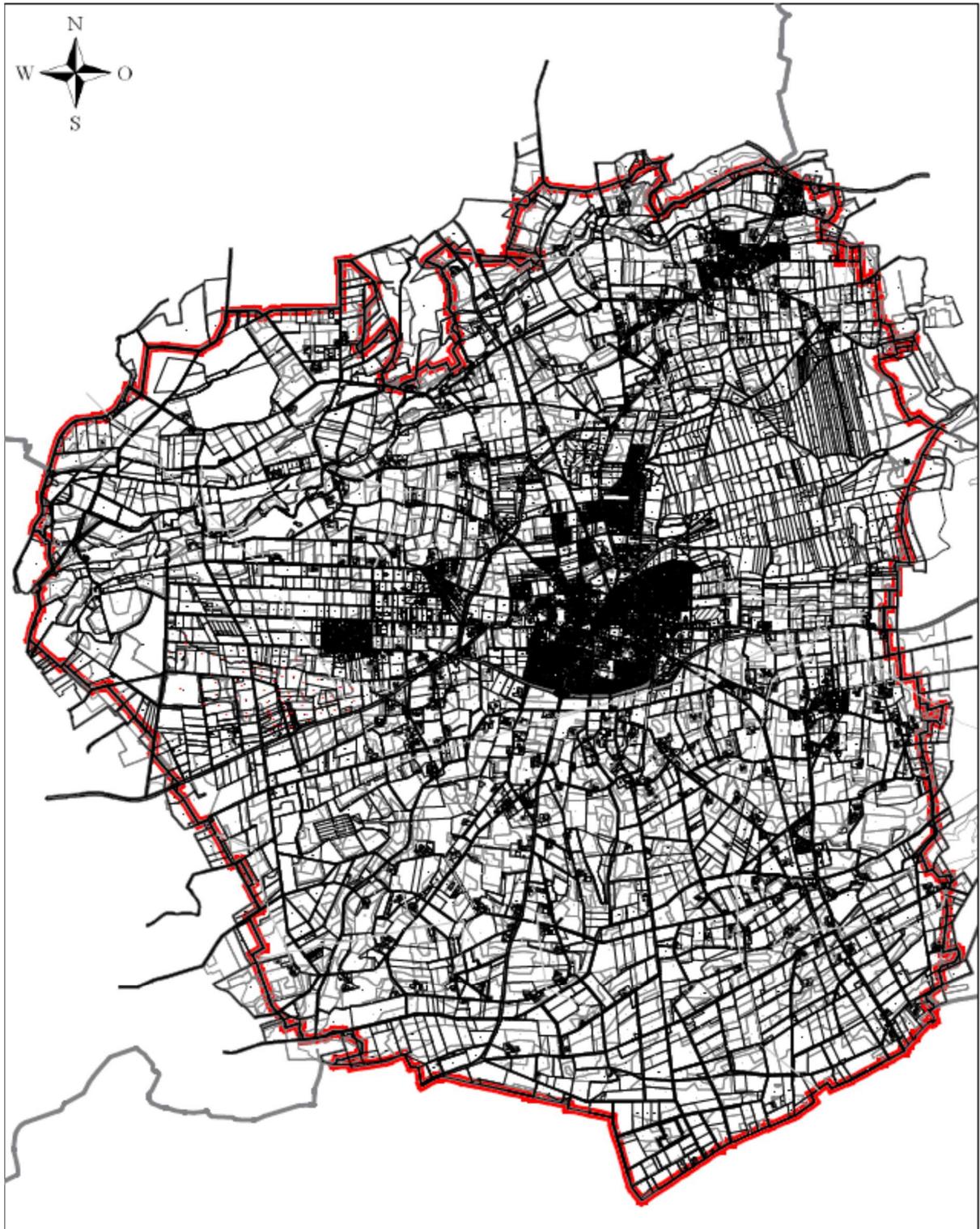
Anlage 1
(zu § 6 Abs. 4 Nr. 1)

Die Leinenpflicht gilt innerhalb des durch folgende Straßen (einschließlich Fuß- und Verbindungswege zwischen den Straßen) und Bahnanlagen begrenzten Bereiches:

1. Auflistung Straßen im Gebiet

Auf den vorgenannten Straßen bzw. Straßenabschnitten gilt ebenfalls beidseitig die Leinenpflicht.

Anlage 2
(zu § 6 Abs. 4 Nr. 1)



Anlage 3
(zu § 11 Abs. 7)

Für das Anlegen und Abbrennen von zugelassenen oder erlaubten Osterfeuern und sonstigen offenen Feuern sind folgende **Sicherheitsbestimmungen** zu beachten:

- (1) Das Abbrennen ist verboten,
 1. bei lang anhaltender trockener Witterung,
 2. bei starkem Wind,
 3. auf moorigem Untergrund sowie
 4. in Schutzzonen und Wasserschutzgebieten.

- (2) Es müssen folgende Sicherheitsabstände eingehalten werden:
 1. 10 Meter zu befestigten Wirtschaftswegen,
 2. 30 Meter zu
 - a) Gebäuden, die aus nicht brennbaren Baustoffen errichtet wurden und ein hartes Dach besitzen,
 - b) öffentlichen Verkehrsflächen, soweit diese nicht ausschließlich dem land- und forstwirtschaftlichen Verkehr dienen,
 3. 100 Meter zu
 - a) Schulen, Kindergärten und Kindertagesstätten sowie Altenheimen,
 - b) Wäldern, Heiden, Wallhecken und entwässerten Mooren,
 - c) Zeltplätzen und anderen Erholungsgebieten,
 4. 200 Meter zu
 - a) Gebäuden, die aus brennbaren Baustoffen errichtet wurden (z.B. Holzhäuser) oder ein weiches Dach besitzen (z.B. Reetdach),
 - b) Einrichtungen mit erhöhter Brandgefahr (z.B. Tankstellen), Erdöl- und Erdgaslagerungsstätten sowie Energieversorgungsanlagen einschließlich Freileitungen,
 5. 300 Meter zu Krankenhäusern und vergleichbaren Einrichtungen.

- (3) Als Brennmaterialien dürfen ausschließlich Gehölz- und Strauchschnitt verbrannt werden. Das Verbrennen von behandeltem Holz, Sperrmüll, Reifen und sonstigen Abfällen sowie das Benutzen von Brandbeschleunigern (z.B. Öle, Benzin,

etc.) sind verboten. Osterfeuer dürfen nicht zur Abfallentsorgung missbraucht werden, sondern sollen ausschließlich der Brauchtumspflege dienen.

- (4) Zum Schutz von Kleintieren darf das Brennmaterial frühestens 14 Tage vor dem Abbrennen am Abbrennort gesammelt werden. Einen Tag vor dem Abbrennen ist das Brennmaterial umzuschichten und von unerlaubten Materialien und Abfällen zu befreien. Unmittelbar vor Entzündung des Feuers ist sicherzustellen, dass sich keine Menschen oder Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten.
- (5) Offene Feuer sind durchgehend durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Das Feuer ist ständig unter Kontrolle zu halten; Funkenflug und erhebliche Rauchentwicklung, die in der Nähe befindliche Gebäude, Verkehrsflächen und Anlagen gefährden könnten, sind zu verhindern. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen.
- (6) Zur sofortigen Feuerbekämpfung muss geeignetes Gerät (z.B. Feuerlöscher, Wasser, Sand) zur Verfügung stehen, so dass das Feuer bei Gefahr unverzüglich gelöscht werden kann.